



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



# Eigenkontrollcheckliste für Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

## zum Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem **Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung, Feldfutterproduktion**, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

<b>Betriebsdaten</b>
Name des Betriebes
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten</b>					
Betriebsübersicht mit Firmenadresse, Adresse des Hauptunternehmens und sämtlicher Produktionsstätten mit Registrierungsnummer (QS-ID, OGK-Nr., Unternehmer-Nr., Flächenprämienantrag) vorhanden.					
Verzeichnis der Anbauflächen Ackerbau, Grünland vorhanden.					
Betriebsskizze, Lagerkapazitäten für Erntegut, Lagepläne liegen vor.					
Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden.					
<b>2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle</b>					
Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle liegen vor (Aufbewahrungspflicht der Checkliste für QS mindestens drei Jahre).					
<b>2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle</b>					
Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle wurden behoben, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wurde dokumentiert.					
<b>2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement</b>					
Ein Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt).					
Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der jederzeit erreichbar ist.					
<b>2.2.1 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen</b>					
Nachweise zu Fortbildungsveranstaltungen liegen vor.					
<b>2.2.2 Bezug von Fachinformationen</b>					
Nachweise zum Bezug von Fachinformationen liegen vor.					
<b>2.2.3 Subunternehmer</b>					
QS-Anforderungen werden auch von beauftragten Lohnunternehmen o.ä. Dienstleistern eingehalten, eine schriftliche Vereinbarung darüber liegt vor.					
<b>3.1.1 Schlagübersicht</b>					
Schläge und Teilschläge sind eindeutig identifizierbar.					
Dokumentationen sind den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Schlagdokumentation vorhanden und eindeutig.					
3.1.2 Risikoanalyse und Risikomanagement für Flächen					
Bei neu einbezogenen Flächen (Pacht/Zukauf): Information einholen (z. B. Bodenanalyse; Informationen zu Vorkultur, ggf. Aufbringung von Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteleinsatz) oder Bodenuntersuchung auf pflanzenverfügbare Nährstoffe.					
Bei Aufbringung von Klärschlamm vom Vornutzer: fruchtartspezifische Wartezeiten für Kartoffelanbau werden eingehalten.					
Erstmalig landwirtschaftlich genutzte Flächen ( <b>rekultivierte</b> Flächen, ehemals militärisch genutzte Flächen) oder bei geänderter Gefahrensituation: Risikoanalyse mit Abdeckung der erforderlichen Punkte liegt vor.					
3.1.3 Fruchtfolgestellung					
Schlagbezogene Dokumentation von Vorfrucht und Vor-Vorfrucht sowie angebaute Zwischenfrüchte liegt vor.					
Verbleib der Nebenprodukte nachvollziehbar dokumentiert (z. B. Feldabfuhr ja/nein).					
3.1.4 <b>[K.O.]</b> Getrennte Lagerung					
Düngemittel, Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzmittel/Nach-erntebehandlungsmittel, Futtermittel und Lebensmittel werden getrennt voneinander gelagert. <b>Hinweis:</b> <i>verpackte Spurennährstoffdünger können gemeinsam mit Pflanzenschutzmitteln gelagert sein</i>					
Pflanzenschutzmittel werden getrennt von Arzneimitteln und leicht entzündlichen Stoffen gelagert.					
3.2.1 Erosionsminderung und Bodenschutz					
Schlagbezogene Aufzeichnungen der Erosionsminderungs- und Bodenschutzmaßnahmen (z. B. bodenschonende Bearbeitungstechniken, -geräte, Mulchsaatverfahren, Zwischenfruchtanbau, Vermeidung hangabwärts gerichteter Fahrspuren, Beseitigung infiltrationshemmender Bodenverdichtungen, Förderung stabiler Bodenaggregate, Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung) liegen vor.					



Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.3.1 Aussaat und Pflanzung</b>					
Aussaat-/Pflanztermin, Kulturart, Fläche und Aussaat-/Pflanzgutmenge dokumentiert.					
<b>3.3.2 Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung</b>					
Für selbst vorgenommene Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung (Beizung) sind mindestens folgende Angaben dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Datum der Behandlung</li> <li>■ Mittel</li> <li>■ Aufwandmenge</li> <li>■ Applikationsort und -art</li> <li>■ Zielorganismus (Krankheit oder Schädling)</li> <li>■ Name des Anwenders</li> </ul>					
Verwendete Mittel sind von der zuständigen nationalen Stelle zugelassen und genehmigt.					
<b>3.3.3 Saat- und Pflanzguteignung</b>					
Begleitpapiere zu Z-Saatgut liegen vor.					
<b>3.3.4 Kontrollsystem für Pflanzgut aus Eigenvermehrung</b>					
Kontrolle auf sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten erfolgt und wird dokumentiert.					
<b>3.4.1 Aufzeichnung der Düngemaßnahmen</b>					
Alle Düngemaßnahmen (inkl. der Aufbringung Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsstoffen und Abfällen) liegen vor.					
Pflichtangaben zu Ausbringungsdatum, Feld/Schlag, Handelsname, Düngertyp, Kultur, Düngebedarf und Ausbringungsmenge (Aufwand) liegen vor (dokumentiert).					
<b>3.4.2 Düngebedarfsermittlung</b>					
Vor dem Ausbringen wesentlicher Mengen: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stickstoff: &gt; 50 kg N/ha/Jahr</li> <li>■ Phosphat: &gt; 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/Jahr</li> </ul> mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festgestellt.					
Düngung überschreitet nicht den ermittelten Düngebedarf.					
Bei nachträglich höherem Düngebedarf: Weitere Düngebedarfsermittlung inkl. Bodenprobe liegt vor.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Gesamtbetrieblicher Düngbedarf wird aus der Summe der einzelnen kultur- und schlagbezogenen Düngbedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphor gebildet.					
3.4.3 Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen					
Regelmäßige Bodenuntersuchung auf Nährstoffgehalt wurden durchgeführt.					
Stickstoff (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen): Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe auf jedem Schlag (außer Dauergrünlandfläche) für den Zeitpunkt der Düngung/mind. jährlich erfolgt durch: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Repräsentative Proben oder</li><li>■ Ergebnisübernahme vergleichbarer Standorte oder</li><li>■ Berechnungs- und Schätzverfahren (beruhend auf fachspezifischen Erkenntnissen)</li></ul>					
Phosphat (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen): Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe durch repräsentative Proben (für jeden Schlag ab einem ha mindestens alle sechs Jahre) erfolgt.					
3.4.4 Gegenüberstellung von Düngbedarf und Nährstoffeinsatz					
Für das abgelaufene Düngjahr ist bis spätestens 31. März die betriebliche Gesamtsumme des Düngbedarfs (Stickstoff und Phosphor) dokumentiert und wurde dem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz (Stickstoff und Phosphor) gegenübergestellt.					
Ausnahmeregelungen für Weidehaltung etc. wurden beachtet.					
3.4.5 Ausbringung von Düngemitteln					
Sperrfristen bei Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden eingehalten.					
Auf Ackerland wird ab Ernte der Hauptfrucht bis 31. Januar, außer zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter (Saat bis 15. September) oder zu Wintergerste bis 1. Oktober nicht gedüngt.  In roten Gebieten wird grundsätzlich keine Düngung in der Zeit, außer zu Winterraps, sofern im Boden weniger als 45 kg N/ha verfügbar sind, vorgenommen. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung werden mit maximal 120 kg Gesamtstickstoff/ha aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte gedüngt.					
Keine Düngung auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau zwischen 1. November und 31. Januar und in roten Gebieten zwischen 1. Oktober und 31. Januar.					



Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Keine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren oder Kompost in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar und in roten Gebieten zwischen 1. November und 31. Januar.					
Kein Anbringen von P-haltigen Düngemitteln in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar und in roten Gebieten zwischen 1. November und 31. Januar.					
Gesamtmenge von aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebracht N: <170kg/ha/Jahr im Durchschnitt des Betriebs (abzüglich der Stall- und Lagerverluste bzw. Teilanrechnung aller Flächen, die Düngungsverboten oder -einschränkungen unterliegen, bei roten Gebieten schlaggenau).					
Bei Kompost ist die ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamtstickstoff/ha nicht überschritten.					
Aufzeichnungen zur Düngerausbringung, die die Einhaltung der oben genannten Vorgaben belegen, liegen vor.					
<b>3.4.6 [K.O.] Verwendung von Klärschlamm</b>					
<u>Grünland, Dauergrünland, Feldfutteranbau</u> : Keine Ausbringung von Klärschlamm.					
<u>Kartoffeln</u> : Keine Aufbringung in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor Auspflanzung der Kartoffeln.					
<u>Ackerbau</u> : Keine Aufbringung auf stehende Kulturen erfolgt.					
<b>3.4.7 Verwendung von Sekundärnährstoffdüngern</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Ausbringung von Gärsubstraten auf stehende Kulturen erfolgt.</li> <li>■ <u>Kartoffeln</u>: Keine Ausbringung im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auspflanzung von Kartoffeln erfolgt.</li> <li>■ Ausnahme: Aufbringen von Gärrückständen, die nachweislich nur aus Gülle und pflanzlichem Material nach Anlage 9.1 bestehen</li> <li>■ Bei Ausbringung von Gärsubstraten (siehe Ausnahme) innerhalb des zwölf Monats-Zeitraums vor dem Kartoffelanbau liegt der Nachweis der Einsatzstoffe vor.</li> <li>■ Keine Aufbringung von gewerblichen oder industriellen Komposten innerhalb von zwölf Monaten vor Auspflanzung der Kartoffeln erfolgt.</li> </ul>					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<p>Grünlandnutzung und Feldfutteranbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Ausbringung von Gülle, Jauche oder Stallmist in ernte-/weidereife Futterbestände erfolgt.</li> <li>■ Einsatz von Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl ist lediglich vor Aussaat der Feldfutterbestände auf Ackerland bei nachweislicher tiefwendender Einarbeitung in den Boden, nicht auf Grünland und Ackerflächen, die mit Feldfutterbeständen bewachsen sind, erfolgt.</li> </ul>					
<b>3.4.8 Lagerung fester und flüssiger Mineraldünger</b>					
Mineraldünger werden in trockenen, gut durchlüfteten Räumlichkeiten mit undurchlässigen Böden gelagert.					
Es besteht Schutz vor Witterungseinflüssen und eine Freihaltung von Abfall und Nagetierbrutstätten ist gewährleistet.					
Lagerstelle ist leicht zu reinigen, gut durchlüftet und frei von Kondenswasserbildung.					
Risiko einer Gewässerbelastung durch Düngemittel ist auf ein Minimum reduziert.					
Flüssige Mineraldünger: Auffangraum ohne Abfluss bzw. eine Auffangwanne (Volumen: 10% der gesamten Lagermenge und mind. 100 % des größten Behälters; in Schutzgebieten mind. 100 %; bei Risiko einer Gewässerverunreinigung: 110 % des Volumens des größten Behälters) ist vorhanden.					
<b>3.4.9 Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumhaltigen Düngemitteln</b>					
<p>Folgende Kriterien zur Lagerung werden mindestens eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ getrennt von giftigen Pflanzenschutzmitteln</li> <li>■ Schutz vor Witterungseinflüssen und Verunreinigungen</li> <li>■ Hinweisschilder mit Zutrittsverbot</li> <li>■ kein Feuer, offenes Licht, Wärmeübertragung (dauerhafte und gut sichtbare Hinweise angebracht)</li> </ul>					
Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel, die Wärme abgeben, sind so angeordnet und abgesichert, dass keine Wärmeübertragung stattfindet, die eine Zersetzung einleiten könnte.					
<b>3.4.10 Lagerung von organischen Düngemitteln</b>					
Verhinderung der Kontamination von Oberflächengewässer erfolgt.					
Bei Lagerung über drei Monate: Sickerwasser wird aufgefangen, Mieten werden abgedeckt.					
Dokumentation der Lagerkapazität von Gülle, Jauche und Festmist erfolgt.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.5.1 [K.O.] Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen</b>					
Aufzeichnung aller durchgeführten Maßnahmen inkl. selbst hergestellter Pflanzenschutzmittel, -stärkungsmittel, Bodenentseuchungsmaßnahmen und chemischer Sterilisation von Substraten erfolgt.					
Dokumentation vorhanden zu: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Anwendungsdatum</li> <li><input type="checkbox"/> Feld/Schlag</li> <li><input type="checkbox"/> behandelte Kultur</li> <li><input type="checkbox"/> Handelsname des eingesetzten Pflanzenschutzmittels oder Nützlings</li> <li><input type="checkbox"/> Aufwandmenge in Gewicht und Volumen (z.B. kg/ha, l/ha, g/l)</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendungsgebiet</li> </ul>					
<b>3.5.2 [K.O.] Einhaltung der Anwendungsbestimmungen</b>					
Anwendungsgebiet Wartezeiten eingehalten (in Lageplan kenntlich gemacht).					
Maximale Aufwandmengen eingehalten.					
<b>3.5.3 [K.O.] Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel</b>					
Nur im Anbauland und für Kultur zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt.					
Aktuelle Pflanzenschutzmittelliste liegt vor.					
<b>3.5.4 [K.O.] Sachkundenachweis für Anwender</b>					
Gültiger Sachkundenachweis vorhanden (z. B. durch Teilnahme an Sachkundelehrgängen o. Fachausbildung im Agrarbereich).					
<b>3.5.5 Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes</b>					
Prinzipien der guten fachlichen Praxis, des integrierten Pflanzenschutzes und der maximalen Pestizidrückstände auf Lebensmitteln eingehalten.					
Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen standort-, kultur- und situationsbezogen (z. B. Beachtung Schadschwellenprinzip).					
Nachweis der Umsetzung von mind. fünf Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes erfolgt.					
<b>3.5.6 Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen</b>					
Abstände zu Nachbarkulturen eingehalten.					





Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Verlust von Pflanzenschutzmitteln durch optimierte Techniken reduziert.					
<b>3.5.7 Ordnungsgemäße Entsorgung von Spritzflüssigkeitsresten</b>					
Entsorgung erfolgt nach rechtlichen Vorgaben.					
Technische Restmengen werden um das Zehnfache verdünnt und auf der zuletzt behandelten Fläche mit erhöhter Geschwindigkeit und vermindertem Druck aufgebracht.					
Kein Eintritt von Spritzflüssigkeiten in die Kanalisation.					
<b>3.5.8 Bezug aktueller Pflanzenschutzinformationen oder Pflanzenschutzberatung</b>					
Bezug von Pflanzenschutzinformationen mit Nachweis bzw. Darlegung der Informationsbeschaffung z. B. über Fachmedien.					
<b>3.5.9 Zustand und Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte</b>					
Nachweise der regelmäßigen Pflanzenschutzgerätewartung vorhanden.					
<b>3.5.10 Herstellung der Spritzflüssigkeit</b>					
Herstellieranweisungen sind eingehalten, geeignete Einrichtungen werden verwendet.					
<b>3.5.11 Grundlegender Anwenderschutz</b>					
Tragen von Schutzkleidung und Empfehlungen zur Anwendung werden eingehalten inkl. Reinigungsplan.					
Empfehlungen für den Gebrauch der Schutzkleidung bzw. -ausrüstung liegen vor.					
<b>3.5.12 Erste-Hilfe-Ausstattung</b>					
Lagerplatz der Pflanzenschutzmittel und auch alle Orte, an denen Spitzflüssigkeiten angesetzt werden, sind mit folgenden Notfalleinrichtungen ausgestattet: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Augendusche/Stelle mit sauberem Wasser innerhalb von 10 m</li> <li>■ Vollständiger Erste-Hilfe-Kasten</li> </ul>					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.5.13 Notfallplan</b>					
Im Umkreis von 10 m vom Pflanzenschutzmittellager und von Anmischplätzen gut sichtbar angebracht mit folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anweisungen für das Verhalten bei Notfällen</li> <li>■ Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Standorte von Feuerlöschern, Notausgänge, Notausschalter für Elektrizität, Gas- und Wasseranschlüsse)</li> <li>■ Kontaktperson</li> <li>■ Ort des nächsten Telefons</li> <li>■ Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen</li> </ul>					
<b>3.5.14 [K.O.] Lagerung von Pflanzenschutzmitteln</b>					
Eintrag in das Grundwasser wird vermieden.					
Separate Lagerung von flüssigen und pulverförmigen Pflanzenschutzmitteln.					
Lagerung in Originalverpackung, ggf. Übertragung aller Angaben auf die neue Verpackung, keine Aufbewahrung in alten Lebensmittelbehältnissen.					
<b>3.5.15 Bestandsliste/Gefahrstoffverzeichnis</b>					
Bestandsliste samt Gefahrstoffverzeichnis aller Pflanzenschutzmittel vorhanden.					
<b>3.5.16 [K.O.] Zugang zum Pflanzenschutzmittellager</b>					
Kennzeichnung: Verbot des Zutritts für Unbefugte, stabile Türen und Fenster.					
<b>3.5.17 Vorkehrungen für Verschütten/Auslaufen</b>					
Behälter mit fest absorbierendem Material, Besen, Kehr- schaufel, Plastiktüten vorhanden.					
Stabile Regale aus Metall/Hartplastik/mit Abdeckung oder Auffangwannen (mind. 10 % des Gesamtlagervolumens, mind. 110 % des größten Behälters; Wasserschutzgebiet: 100 % des Gesamtlagervolumens) vorhanden.					
Ggf. Böden mit Anstrich gegen Säuren, Laugen und org. Lö- sungsmitteln, Bodenschwelle.					
Transport ausschließlich von geschlossenen Behältern.					
<b>3.5.18 Messeinrichtungen und Ausstattung für das Anmischen</b>					
Jährliche Überprüfung der Zustände von Behältern und die Kalibrierung von Waagen inkl. Dokumentation.					



Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.5.19 Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern</b>					
Über Hand oder über Druckspülsystem der Feldspritze. Über Hand: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Dreimaliges Spülen</li> <li>■ Spülwasser muss zur Spritzflüssigkeit gegeben werden</li> <li>■ Lagerung der Behälter: offen und trocken</li> </ul>					
<b>3.5.20 Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern</b>					
Umgang mit Pflanzenschutzmittelverpackungen nach gültigen nationalen, regionalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen.					
Darlegung des Entsorgungsweges, Entsorgungsbeleg ist vorhanden.					
Keine Wiederverwendung der Behälter.					
Räumlich getrennter Lagerplatz.					
<b>3.5.21 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln</b>					
Unverzögliche fachgerechte Entsorgung, ggf. sichere Aufbewahrung mit entsprechender Kennzeichnung ist gewährleistet.					
<b>3.6.1 Aufzeichnungen der Erntemaßnahmen</b>					
Schlagbezogene Dokumentation des Erntetermins bzw. die Zeitspanne der Ernte liegt vor.					
Dokumentation über Erntemenge liegt vor.					
<b>3.6.2 [K.O.] Ernte- und Transportvorgänge</b>					
Fahrzeuge und Behälter sind geeignet, trocken und sauber (produktgerecht).					
Reinigungsverfahren in Abhängigkeit von der Vorfracht werden beachtet.					
Reinigungsmaßnahmen nach IDTF-Datenbank: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Trockenreinigung</li> <li>■ Reinigung mit Wasser</li> <li>■ Reinigung mit Wasser und Reinigungsmitteln</li> <li>■ Desinfektion direkt oder nach Durchführung der Maßnahmen A, B oder C</li> </ul>					
Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden je Fahrzeug dokumentiert.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Reinigungsbestätigungen Prüfeinrichtung liegen vor.					
<b>3.7.1 Beschaffenheit von Lagerstätten</b>					
Reinigungs- und Desinfektionsplan werden eingehalten, Aufzeichnung aller Maßnahmen (Lagerdokumentation) liegen vor.					
Eingeschränkter Zutritt von Haustieren, Schutz vor Regen, bruchssichere Lampen/Schutz vor Glasbruch.					
<b>3.7.2 Warenidentifikation bei Einlagerung</b>					
Rückverfolgbarkeit der Herkunft für jede Lagerpartie dokumentiert; Vermerk der Identität (ggf. Partienummer) auf Begleitpapieren gegeben.					
<b>3.7.3 Qualitätserhaltende Maßnahmen</b>					
Nachweis zur jährlichen Anlagenüberprüfung, ggf. Köderplan, Dokumentation der Lagerkontrollen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Luftfeuchtigkeit</li> <li><input type="checkbox"/> Temperatur</li> <li><input type="checkbox"/> Schädlingsbefall</li> <li><input type="checkbox"/> Verschmutzung des Ernteguts</li> </ul>					
Falls erforderlich, Gegenmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert.					
<b>3.7.4 Schädlingsmonitoring/ -bekämpfung</b>					
Monitoringprotokolle liegen vor.					
Plan der Plätze von Köderboxen/Schädlingsfallen dokumentiert.					
Bei Schädlingsbefall: Nachweis von Bekämpfungsmaßnahmen.					
<b>3.8.1 Nacherntebehandlungen</b>					
Einsatz gesetzlich zugelassener bzw. genehmigter Nacherntebehandlungsmittel.					
Einhaltung der Höchstgehalte der verwendeten Mittel.					
Wasser zur Nacherntebehandlung weist Trinkwasserqualität auf.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Dokumentation muss folgende Punkte enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Datum der Behandlung</li> <li>■ Erzeugnisidentität (z. B. Losnummer)</li> <li>■ Ort der Nacherntebehandlung</li> <li>■ Behandlungsart (sprühen, nebeln, usw.)</li> <li>■ Handelsname und aktiver Wirkstoff des eingesetzten Nacherntebehandlungsmittels</li> <li>■ Aufwandmenge in Gewicht bzw. Volumen pro Liter Übertragungsmittel</li> <li>■ Anwendungsgebiet/Indikation</li> <li>■ Wartezeit gemäß Herstellerangaben</li> <li>■ Name des Anwenders</li> </ul>					
<b>3.9.1 Zukauf von Betriebsmitteln und Dienstleistungen</b>					
Dokumentation durch Lieferscheine, Rechnungen liegt vor.					
<b>3.9.2 [K.O.] Rückverfolgbarkeit</b>					
Dokumentation von Warenein- und -ausgangsbelegen.					
Relevante Informationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Name, Anschrift und Telefonnummer</li> <li>■ QS-ID bzw. Standortnummer</li> <li>■ Art und Menge der gelieferten Produkte</li> <li>■ Lieferdatum</li> <li>■ Chargen- bzw. Partie-Nr. (falls im Produktionsprozess gebildet)</li> </ul>					
<b>3.9.3 [K.O.] Kennzeichnung von QS-Ware</b>					
Eindeutige Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren, wenn Ware als QS-Ware vermarktet werden soll.					
<b>3.9.4 Zeichennutzung</b>					
Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor.					
Falls Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten.					
<b>4.1.1 Art der Grünlandnutzung/Weidewirtschaft</b>					
Dokumentation der Nutzungsart (Wiese, Mähweide, Weide, Hutung) liegt vor.					
Dokumentation der Beweidungsintensität (Dauer, Tierbesatz) liegt vor.					
Weidezäune sind für weidende Tierart geeignet und jederzeit sicher.					



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>4.1.2 Maßnahmen während der Futterlagerung</b>					
Dokumentation der Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe liegt vor: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Anwendungstermin</li> <li><input type="checkbox"/> eingesetztes Mittel</li> <li><input type="checkbox"/> Aufwandmenge</li> <li><input type="checkbox"/> Auf-/Einbringungsverfahren</li> </ul>					
Verwendete Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe sind für den Verwendungszweck zugelassen.					
Dokumentation der Trocknungs-/Belüftungsmaßnahmen (Termin, Dauer), Wartungsnachweis/Abnahmebescheinigung Trocknungstechnik.					
<b>4.1.3 Anforderungen an die Futterlagerung</b>					
Vermeidung negativer Einflüsse auf die Futtermittelqualität gewährleistet.					
Vermeidung von Qualitätsbeeinträchtigungen bei Silagebereitung durch Luft- oder Niederschlagseintritt.					
Temperaturmessung des Lagerguts bei Heu und Stroh in regelmäßigen Abständen.					
<b>4.1.4 Entsorgung von Abbauprodukten</b>					
Auffangeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Lagerung von Silosickersaft vorhanden; Ausbringung nachvollziehbar belegt.					
Nachweise zur Entsorgung von Silofolien.					

Datum

Unterschrift